



**Fortbildungsordnung
der Hamburger Ärzte und Ärztinnen
vom 21.06.2004
i.d.F. vom 30.10.2006**

Aufgrund von § 15 Abs. 4 S. 2 des Hamburgischen Ärztegesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I v. 25. Mai 1978, S. 152 ff.) zuletzt geändert am 09. September 2003 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 463,468) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Hamburg am 21.06.2004 die folgende Satzung beschlossen, die die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit am 15.7.2004 genehmigt hat.

§ 1

Ziel der Fortbildung

Fortbildung der Ärzte und Ärztinnen dient dem Erhalt der fachlichen Kompetenz durch kontinuierliche Aktualisierung des Wissenstandes in der Medizin und der medizinischen Technologie unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer medizinischer Verfahren.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. Die Fortbildung soll sich auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken; sie umfasst auch den Erwerb notwendiger medizinrechtlicher und gesundheits-ökonomischer Kenntnisse sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen und schließt Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin ein.

§ 3

Fortbildungsmethoden

- (1) Der Arzt/die Ärztin sind in der Wahl der Art ihrer Fortbildung frei. Die Methoden des Wissenserwerbs können nach den Lernzielen individuell ausgewählt werden.
- (2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere:
 1. Mediengestütztes Eigenstudium (z. B. Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel, strukturierte interaktive Fortbildung);
 2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien, Qualitätszirkel);

3. Klinische Fortbildung (z. B. Hospitationen, Fallvorstellungen);
4. Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculärer Fortbildung, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge.

§ 4

Organisation von Fortbildung und Fortbildungsnachweis

- (1) Die Ärztekammer fördert die Fortbildung durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung geeigneter Fortbildungsangebote, um den Kammermitgliedern den Nachweis der beruflichen Fortbildung zu ermöglichen.
- (2) Der Förderung der Fortbildungspflicht und ihres Nachweises dient insbesondere das Fortbildungszertifikat der Kammer (§ 5), welches auf der Grundlage der nachstehenden Vorschriften jedem Kammermitglied auf dessen Antrag nach Erfüllung der Anforderungen erteilt wird.
- (3) Die Ärztekammer unterhält zur Durchführung ärztlicher Fortbildungsmaßnahmen eine Akademie als eigene Einrichtung und wählt einen Fortbildungsausschuss.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 der Satzung der Ärztekammer Hamburg wird der Ausschuss Ärztliche Fortbildung als ständiger Ausschuss der Kammerversammlung eingesetzt. Er erarbeitet Vorschläge für das Fortbildungsprogramm der Ärztekammer als Beschlussempfehlung für den Vorstand. Hierbei berücksichtigt er die in § 8 niedergelegten Qualitätsanforderungen an ärztliche Fortbildungsveranstaltungen.
- (5) Der Ausschuss Ärztliche Fortbildung berät den Vorstand der Ärztekammer in allen die ärztliche Fortbildung betreffenden Angelegenheiten. Der Ausschuss Ärztliche Fortbildung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er wählt ferner einen geschäftsführenden Vorstand, dem neben den Vorsitzenden drei weitere Mitglieder des Ausschusses angehören.

§ 5

Fortbildungszertifikate der Ärztekammer

Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt oder die Ärztin zuvor fünf Jahre Fortbildungsmaßnahmen absolviert und hierfür gemäß § 6 mindestens 250 Punkte erhalten hat. Wer

pro Jahr mindestens 50 Punkte erreicht, erhält auf Antrag ein Jahreszertifikat. Für den Erwerb des Fortbildungszertifikats können nur die in § 6 Abs. 2 und § 12 geregelten Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach §§ 7 bis 11.

§ 6

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundeinheit ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit. Die Kategorien und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 2.
- (2) Folgende Arten von Fortbildungsmaßnahmen können für das Fortbildungszertifikat berücksichtigt und bewertet werden:

Kategorie A: Vortrag und Diskussion

1 Punkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag

Kategorie B: Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt, 3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag

Kategorie C: Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen)

1. 1 Punkt pro Fortbildungseinheit,
1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden

2. höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

Kategorie D: Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.

1 Punkt pro Übungseinheit

Kategorie E: Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel Innerhalb der Kategorie E werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt

Kategorie F: Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge

1. Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag

2. Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer

Kategorie G: Hospitationen
1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie H: Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form curriculärer Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge
1 Punkt pro Fortbildungseinheit

Lernerfolgskontrolle: 1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C

- (3) Die Ärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, denen bundeseinheitliche Kriterien zu Grunde liegen.

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Zur Erteilung des Fortbildungszertifikats können grundsätzlich nur vor ihrer Durchführung von einer Ärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 der Kategorien A bis D, G und H berücksichtigt werden. Über Maßnahmen der Kategorie F des § 6 Abs. 2 muss der Arzt oder die Ärztin bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Fortbildungszertifikats einen geeigneten Nachweis führen.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter werden nach Maßgabe der §§ 8 und 9 anerkannt.

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte
 1. den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungsordnung entsprechen
 2. die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung berücksichtigen;
 3. frei von wirtschaftlichen Interessen sind.

Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein. Veranstalter und Referenten müs-

sen der Ärztekammer ökonomische Verbindungen offen legen.

- (2) Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 müssen grundsätzlich unter der wissenschaftlichen Leitung eines Arztes/einer Ärztin stehen.

§ 9

Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der Verantwortliche nach § 8 Abs. 2 zu benennen.
- (2) Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand der Ärztekammer Richtlinien. Die Richtlinien bestimmen einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer im Hinblick auf folgende Einzelheiten:
 1. Antragsfristen;
 2. Inhalt der Anträge;
 3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
 4. Teilnehmerlisten;
 5. Teilnehmerbescheinigungen;
 6. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten.
- (3) Der Veranstalter muss schriftlich erklären, dass die Empfehlungen der Bundesärztekammer nach § 8 (1) 2. beachtet werden.
- (4) Der Veranstalter kann durch die Ärztekammer beauftragt werden, ihr den Teilnahme-nachweis der betreffenden Ärzte und Ärztinnen direkt zuzuleiten.

§ 10 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Ärztekammer für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen oder bestimmte Veranstaltungen die Anerkennung ohne Einzelprüfung ausgesprochen werden. Dies wird an Bedingungen gebunden, die sicherstellen, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Veranstaltungen die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde legt.

§ 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Ärztekammer erkennt von einer anderen Ärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage der Erteilung eines Fortbildungszertifikats an. Fortbildungsmaßnahmen anderer Heilberufskammern können gemäß den Kriterien nach § 2 anerkannt werden.

§ 12 Fortbildung im Ausland

- (1) Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung ihrem Wesen nach entsprechen. Die Notwendigkeit einer vorherigen Anerkennung kann entfallen.
- (2) Der Arzt oder die Ärztin müssen einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Kriterien nach § 8 zu prüfen.

§ 13 Anerkennung von vor dem 1. Juli 2004 erworbenen Fortbildungspunkten

Ärztinnen bzw. Ärzte, die seit dem 01.01.2001 Fortbildungspunkte bei Veranstaltungen erworben haben, die nach Maßgabe der Fortbildungsordnung vom 30.10.2000 anerkannt worden sind, können diese Punkte auf das Fortbildungszertifikat anrechnen lassen. § 6 die-

ser Fortbildungsordnung findet keine Anwendung. Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag bei Erreichen von 250 Fortbildungspunkten für einen Zeitraum von fünf Jahren, frühestens mit Ablauf des Jahres 2005, ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung für Hamburger Ärzte und Ärztinnen vom 31. Oktober 2000 außer Kraft.